

Buch: „Arzt im Wettbewerb“ in aktualisierter Neuauflage

Die derzeitige Situation der niedergelassenen Ärzteschaft ist von ernstesten Anzeichen einer Krise gekennzeichnet. Viele Praxisinhaber wissen nicht, wie sie mit ihrer neuen Rolle als Unternehmer und mit den neuen Ansprüchen ihrer Patienten als Kunden umgehen sollen. Doch nur der niedergelassene Arzt, der seine Patienten durch patientenorientiertes Praxismanagement und entsprechende Marketingkonzepte binden und neue Patienten zu gewinnen versteht, kann heute und in Zukunft im Wettbewerb mit seinen Konkurrenten erfolgreich sein. Hier Ideen, Wege und Konzepte aufzuzeigen, ist Ziel des in aktualisierter

Neuauflage vorliegenden Buches der Fachjournalisten Michael Baruch und Bernd Ellermann. Anhand von konkreten Beispielen wird die gesamte Palette der Möglichkeiten einer optimalen Vermarktung der Praxisleistung, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, vorgestellt. Die Vorschläge hierbei reichen vom Tag der offenen Tür über die Praxis als Ausstellungsraum oder regelmäßige Patienten-Fragebogenaktionen bis hin zur Praxiszeitschrift. Darüber hinaus wird die Schaffung einer unverwechselbaren Corporate Identity, die sinnvolle Nutzung moderner Kommunika-



tionstechnologien und die Optimierung der Praxisorganisation geschildert. Das Buch will keine Patentrezepte vermitteln, sondern vor allem Denkanstöße geben, wie die vorhandenen Potenziale besser genutzt werden können, sei es organisatorisch, technisch, personell oder materiell.

→ M. Baruch/B. Ellermann

Arzt im Wettbewerb

Neue Möglichkeiten für Ihr Praxismarketing

Reihe: Arzt & Wirtschaft Bibliothek

2., aktualisierte Auflage 2003, Paperback, 143 Seiten, 16 Euro, ISBN 3-609-51652-6

Keine Chance für „Missbrauchs-AG“

Der Deutsche Bundestag hat im Zuge der kurzfristigen Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenbeitrags auch Klarheit für die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften geschaffen. Sie sind nur in ihrer Vorstandstätigkeit und in konzernzugehörigen Beschäftigungen in der Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig. In allen Beschäftigungen außerhalb des Konzerns, dem die Aktiengesellschaft angehört, sind vom Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Das gilt ab 1.1.2004 uneingeschränkt für alle nach dem 6.11.2003 bestellten AG-Vorstände. Bei einer Vorstands-

tätigkeit schon am 6.11.2003 bleiben auch Beschäftigungen außerhalb des Konzerns weiterhin nicht versicherungspflichtig. Dieser Vertrauensschutz gilt allerdings nicht für Missbrauchsfälle (Gründung von finanzschwachen Aktiengesellschaften, bei denen die Vorstandsvergütung keine ausreichende und dauerhafte Absicherung der Vorstandsmitglieder gewährleistet). Zahlt der Arbeitgeber in einer Beschäftigung, die neben einer solchen Vorstandstätigkeit ausgeübt wird, keine Rentenversicherungsbeiträge mehr, kann es spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung zum bösen Erwachen kommen. Der Arbeitgeber hat die Beiträge nachzuzahlen und zwar regelmäßig allein.

Arzt muss vor Zahn-OP auf Risiken hinweisen

Nach neuesten Berichten der „Monatschrift für Deutsches Recht“ (MDR), muss ein Zahnarzt vor der Entfernung eines Weisheitszahnes auf das Risiko einer Kieferentzündung hinweisen. Das geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln

hervor. Die Hinweispflicht gilt dem Richteranspruch zufolge auch dann, wenn es sich zwar um seltene Risiken handelt, die aber bei ihrem Auftreten für den Patienten durchaus schmerzhaft Auswirkungen haben können (Az.: 5 U 52/02). Das Gericht gab der Klage eines Patienten gegen seinen Zahnarzt statt. Dieser hatte dem Kläger einen Weisheitszahn gezogen, was eine Ent-

zündung des Knochenmarks zur Folge hatte. Der Mann hatte Schmerzen und musste über Wochen behandelt werden. Er hielt dem Arzt vor, ihn nicht über das Risiko aufgeklärt zu haben. Das OLG teilte diesen Vorwurf. Unerheblich sei dabei, dass über diese Folge in der Praxis selten aufgeklärt werde – damit könne sich ein Arzt nicht entlasten.

Bundesrichterin: Ungewisse Zukunft für Patientenrechte in Europa

Eine gesamteuropäische Regelung der Patientenrechte würde voraussichtlich großen Problemen begegnen. Das berichtete Dr. Gerda Müller, Vorsitzende Richterin des Arzthaftungssenats am Bundesgerichtshof (BGH), am 26. September 2003 auf dem 4. Deutschen Medizinrechtstag der Stiftung Gesundheit. Sie verwies auf die unterschiedlichen medizinischen Standards in den einzelnen Ländern und die höchst unterschiedliche Ausgestaltung des Arzthaftungsrechts, insbesondere auf die in Deutschland hochentwickelte Rechtsprechung zur ärztlichen Aufklärung. Patientenrechte in Deutschland wurden bislang durch „Richterrecht“ entwickelt, also durch den Fort-

gang der Rechtsprechung. An einer näheren gesetzlichen Ausgestaltung fehlt es dagegen: „Ob unter gesamteuropäischem Aspekt eine nationale Regelung noch sinnvoll ist, bezweifle ich“, so Dr. Gerda Müller. Sie hielt eine solche Kodifizierung aber auch nicht für erforderlich. Zum 4. Deutschen Medizinrechtstag sind in Leipzig rund 100 Richter, Anwälte, Ärzte und Vertreter der Ärzte- und Zahnärztekammern aus dem gesamten Bundesgebiet zusammengekommen. Das jährliche Symposium der Stiftung Gesundheit und des Vereins Medizinrechtsanwälte e.V. dient dem Austausch und der Fortbildung der Vertrauensanwälte sowie kooperierender Ärzte im Medizinrechts-Beratungsnetz.

Dieser Service bietet Patienten und Ärzten bundesweit eine kostenlose juristische Erstberatung in Medizinrechtsfragen.